

## **SATZUNG des Cuxhaven activ e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Die Gewerbetreibenden und Freiberufler aller Geschäftszweige und Wirtschaftsgruppen der Stadt Cuxhaven schließen sich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins unter dem Namen **Cuxhaven activ** zusammen.
2. Der Sitz des Vereins ist Cuxhaven.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen und der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitglieder sowie die Erhaltung und Steigerung der Bedeutung Cuxhavens als Einkaufsstadt. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen zur Förderung des örtlichen Wirtschaftslebens beitragen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch und ist überkonfessionell.

### **§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen Personen, soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, alle juristischen Personen sowie Personen, Zusammenschlüsse, Verbände und Vereinigungen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingangszeitpunkt an. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn die Zahlung der Beiträge oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung nicht erfolgt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig. Bis zu Ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Beiträge und Umlagen.

### **§ 4 Beiträge**

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Neu eintretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, einem Schriftwart, einem Schatzmeister, und 3 weiteren natürlichen Personen, die vom Vorstand kooptiert werden.

2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei erstmaliger Wahl beträgt die Amtszeit:

des 1. Stellvertreters	1 Jahr
des 2. Stellvertreters	2 Jahre
des Schriftwartes	1 Jahr
des Schatzmeisters	2 Jahre
der ersten weiteren natürlichen Person	1 Jahr
der zweiten weiteren natürlichen Person	2 Jahre
der dritten weiteren natürlichen Person	3 Jahre

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

4. Der Vorstand trifft alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen und führt die laufenden Geschäfte oder bestellt einen Geschäftsführer.

5. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten gemeinsam.

6. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

7. Dem Vorstand kann nur angehören, wer Mitglied im Verein ist.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im ersten Kalendervierteljahr abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder muss auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen,

3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen (Poststempel der Absendung) schriftlich erfolgen. Nach Ablauf der Einberufungsfrist können Anträge, die sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, nur berücksichtigt werden, wenn diese den Mitgliedern so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt auch für eilbedürftige

Angelegenheiten. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

4. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder.

5. Der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter, der Schriftwart und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 3 weiteren Vorstandsmitglieder werden wie folgt kooptiert: Jede diesem Verein beigetretene Werbegemeinschaft (Werbegemeinschaft Centrum Cuxhaven e.V., Interessen- und Werbegemeinschaft Alt-Ritzebüttel, Interessengemeinschaft Schillerzentrum e.V.) entsendet ihren Vorsitzenden. Ist dieser bereits durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, so tritt an seine Stelle der jeweilige stellvertretende Vorsitzende der Werbegemeinschaft.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Mitglieder zur Prüfung der Kasse und der Rechnungsbücher.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist in den Vorstand wählbar. Eine Werbegemeinschaft ist nicht wählbar.

8. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens 8 Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. (Eine Stimmrechtsübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.)

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf in jedem Falle der Mehrheit von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Die zum Zeitpunkt der Auflösung nicht verwendeten Beiträge sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Cuxhaven

Fassung vom 12.05.1998